

**Allgemeinverfügung
zur Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen auf der Recycling-Station
Blumenthal, Bremen
Aktenzeichen 03/2026**

Rechtsgrundlage

Gemäß § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 543), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 26. Mai 2026 (Brem.GBl. S. 450) ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung

- I. Bei der Recycling-Station Blumenthal, Am Knick 7, 28777 Bremen werden ab dem 23. September 2026 folgende Abfallfraktionen angenommen, die in privaten Bremer Haushaltungen angefallen sind:
1. lose angelieferter Bioabfall nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Abfallortsgesetz
 2. Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter
 3. Wertstoffe nach § 8 Abs. 1 Abfallortsgesetz
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 8a Abs. 1 Abfallortsgesetz
 5. Altbatterien nach § 8b Abs. 1 und Abs. 2 Abfallortsgesetz
 6. Verkaufsverpackungen nach § 8c Abs. 1 Abfallortsgesetz
 7. Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Absatz 1 Abfallortsgesetz
 8. Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 Abs. 1 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter
 9. Sperrmüll nach § 11 Abs. 1 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu zwei Kubikmeter
 10. Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 Abfallortsgesetz im Bremer Müllsack (70l) nach § 12 Abs. 4 und als loser angelieferter Restabfall

- II. Folgende Abfälle aus anderen Bremer Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden angenommen, soweit diese in Art, Beschaffenheit und Menge den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind:

- 11. lose angelieferter Bioabfall nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Abfallortsgesetz
- 12. Gartenabfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter
- 13. Papier und Pappe Wertstoffe nach § 8 Abs. 1 Abfallortsgesetz
- 14. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 8a Abs. 1 Abfallortsgesetz
- 15. Geräte-Altballerrien nach § 8b Abs. 2 Abfallortsgesetz
- 16. Verkaufsverpackungen nach § 8c Abs. 1 Abfallortsgesetz
- 17. Sperrmüll nach § 11 Abs. 1 Abfallortsgesetz mit einem Volumen bis zu zwei Kubikmeter
- 18. Restabfall im Sinne des § 12 Abs. 1 Abfallortsgesetz im Bremer Müllsack (70l) nach § 12 Abs. 4 und als lose angelieferter Restabfall

- III. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. Andere Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere bleiben die jeweils gültigen Benutzungsbedingungen nach § 22 Abs. 2 Abfallortsgesetz bestehen.

- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ab dem Folgetag der öffentlichen Bekanntgabe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Die Bremer Stadtreinigung, An der Reeperbahn 4, 28217 Bremen, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch in gleicher Form bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, eingelegt wird.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung wird auf der Internetseite der Die Bremer Stadtreinigung AöR, unter <https://www.die-bremer-stadtreinigung.de/die-bremer-stadtreinigung/navigation-footer/gesetzesgrundlage>, veröffentlicht.

Bremen, 23.09.2026

Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts